

I. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Alveslohe

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06. Mai 2014 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Segeberg folgende I. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Alveslohe vom 06.12.2013 erlassen:

§ 1

Es wird folgender § 3a eingefügt:

- (1) Die Gemeinde bestellt eine/n Ortsbeauftragte/n für Naturschutz und Landschaftspflege, die/der zur politischen Neutralität verpflichtet ist.
- (2) Die Bestellung erfolgt analog der Wahlperiode der jeweiligen Gemeindevertretung für einen Zeitraum von 5 Jahren
- (3) Die Aufgabe der/des Ortsbeauftragten ist es, in Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Mittler zwischen der unteren Naturschutzbehörde, der Gemeinde und den Bürgerinnen und Bürgern aufzutreten und tätig zu sein.
- (4) Der/dem Ortsbeauftragten werden die erforderlichen Auslagen erstattet.

§ 2

Die Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung gem. § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin vom 05.06.2014 erteilt.

Alveslohe, den 20.06.14

(Kroll)
Bürgermeister



Genehmigt

gemäß § 4 Abs. 1
der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.

Bad Segeberg, den 05.06.2014

Die Landrätin
des Kreises Segeberg

Az.: L 30.00/ 0020-15

Im Auftrage